

Satzung

Verein
der Garten- und
Blumenfreunde 1890 e.V.
Lambrecht/Pfalz



Satzung Verein der Garten- und Blumenfreunde 1890 e.V. Lambrecht/Pfalz

§ 1

Name, Sinn und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist die Nachfolgeorganisation des früheren Obst- und Gartenbauvereins Lambrecht/Pfalz. Er führt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 15. März 1969 den Namen:

Verein der Garten- und
Blumenfreunde 1890
Lambrecht/Pfalz

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 25. Januar 1981 ist der Verein in das Vereinsregister wie folgt eingetragen:

Verein der Garten. und
Blumenfreunde 1890 e.V.
Lambrecht/Pfalz

2. Sitz des Vereins ist 67466 Lambrecht/Pfalz
3. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadtgemeinde Lambrecht/Pfalz
4. Er bemüht sich um die Hebung und Förderung der Garten- und Blumenpflege, sowie der Ortsverschönerung.
5. Der Verein vermittelt gärtnerische Kenntnisse durch Vorträge und Kurse, sowie Besuche von Garten- und Blumenschauen.
6. Um die Geselligkeit seine Mitglieder zu fördern, unternimmt der Verein Ein- und Mehrtagesfahrten.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Jeder Bürger, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied des Vereins werden. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
2. Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, jedoch ist der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Neumitglieder werden ausnahmslos nur in Verbindung eines Lastschriftverfahrens aufgenommen. Kosten, die dem Verein z.B. durch nicht gedeckte Konten entstehen (Rücküberweisungen) werden in voller Höhe an das Mitglied weitergegeben. Bestandsmitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet ihren Mitgliedsbeitrag jeweils bis spätestens 31. Januar unaufgefordert auf unser Vereinskonto zu überweisen.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommt und somit mit der Beitragsleistung im Rückstand bleibt oder gegen die allgemeinen Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
6. Ein Vereinsmitglied verliert ohne Beschluss des Vorstandes seine Mitgliedschaft, wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) Einrichtungen des Vereins zu benützen
 - b) Anregungen zu geben und Anträge zu stellen
 - c) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Bestrebungen des Vereins zu fördern
 - b) die Satzung, sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen
 - c) den festgelegten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten

§ 4
Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden beschafft aus:

- a) den Vereinsbeiträgen der Mitglieder, wobei Ehrenmitglieder beitragsfrei sind
- b) Überschüssen bei Veranstaltungen
- c) Spenden und Zuwendungen

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6
Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ausschuss
 - c) der Vorstand

2. Ausschuss und Vorstand werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter sind Ehrenämter

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die oberste Vertretung des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Vereinsangelegenheiten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, tunlichst bis zum 31. März des folgenden Jahres statt.

4. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich einen Antrag stellen, aus welchem die Gründe und der Zweck hervorgeht.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Rechnungs- und Prüfungsberichts sowie Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie der übrigen Ausschussmitgliedern
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Amtszeit von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder Ausschuss angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - d) die Festsetzung der Beitragshöhe
 - e) die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, sowie den Entlastungsantrag zu stellen
 - f) die Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten soweit solche der Mitgliederversammlung vom Ausschuss vorgelegt werden, z.B. Ehrungen von Mitgliedern, Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie ist den Mitgliedern mindestens sechs Tage vorher, unter Nennung der Tagesordnung, durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse „Lambrechter Talpost“ bekannt zu machen.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (ausgenommen § 10). Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Auflösung des Vereins (§ 10)
8. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung

§ 8

Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem Schriftführer
 - b) dem Kassenführer
 - c) dem Reiseleiter
 - d) weiteren zu wählenden Mitgliedern
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins organisatorisch und planerisch zu beraten und mitzugestalten.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut zu einer Sitzung einzuladen. Nach der zweiten Einladung ist der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl beschlussfähig.

4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. der Schriftführer erledigt die schriftlichen Vereinsangelegenheiten. Er führt das Protokoll des Vereins, über alle Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, sowie über besondere Veranstaltungen und Vorkommnisse. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Verhinderung wird der Schriftführer durch ein vom Vorsitzenden ernanntes Mitglied vertreten.
6. Der Kassensführer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des Vorsitzenden. Im übrigen hat der Kassensführer:
 - a) alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ins Kassenbuch einzutragen und die Belege, welche mit Ziffern des Eintrags zu versehen sind zu sammeln
 - b) die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
 - c) die Mitgliederdatei auf dem laufenden zu halten
 - d) die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen
7. Der Reiseleiter berichtet in der Mitgliederversammlung über seine im laufenden Jahr durchgeführten Ausflüge und Fahrten. Gleichzeitig macht er Vorschläge für das kommende Jahr. Der Reiseleiter unterrichtet den 1. Vorsitzenden über alle Vorbereitungen und die Durchführung der einzelnen Fahrten. Die zu führende Korrespondenz wird vom 1. Vorsitzenden mit unterzeichnet.
8. Die übrigen Ausschussmitglieder werden je nach Bedarf bei der Gestaltung von Vereinsveranstaltungen eingesetzt.

§ 9 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern
dem 1. Vorsitzenden und
dem 2. Vorsitzenden

- a) Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- b) Der Vorstand hat die Gesamtleitung des Vereins. Er beruft und leitet die Versammlungen und Sitzungen

§ 10
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden unterbreitet werden bzw. bedarf es eines Antrags von mindestens 1/3 der Mitglieder.

2. Die Auflösung erfolgt nur , wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und 4/5 der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Bei Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen zur Hälfte auf die in Lambrecht bestehenden Kindergärten zu gleichen Teilen aufgeteilt, die andere Hälfte wird der Stadt Lambrecht übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird um es dann dem neuen Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Lambrecht das Vereinsvermögen den vorgenannten Kindergärten zu gleichen teilen zuzuführen.

§ 11
Beschlussfassung und Inkrafttreten dieser Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am Sonntag, den 09. März 2014 beschlossen und genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. März 2004 außer Kraft.

Lambrecht, den 09. März 2014